

# Lärmaktionsplan Stadt Eutin

Umsetzung der 2. Stufe der  
Umgebungslärmrichtlinie gemäß  
§ 47d Bundes -Immissionsschutzgesetz



03. Juli 2019

# Lärmaktionsplanung gem. § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz

Berichterstattung der Stadt

## Eutin

zur

Fortschreibung und Überarbeitung des Lärmaktionsplans vom 31.03.2014.

Der Lärmaktionsplan der Stadt Eutin vom 31.03.2014 wird durch diese überarbeitete Neufassung vollständig ersetzt.

### 1. Allgemeine Angaben

#### 1.1. Für die Lärmaktionsplanung zuständige Behörde

Name der Stadt/Gemeinde: Stadt Eutin  
Gemeindekennziffer: 01055012  
Ansprechpartner: Frau Janika Schulz  
Adresse: Stadt Eutin, der Bürgermeister, Markt 1, 23701 Eutin  
Telefon: 04521 / 793-336  
E-Mail: j.schulz@eutin.de  
Internetadresse: <http://www.vg-eutin-suesel.de/Stadt-Eutin>

#### 1.2. Beschreibung der Gemeinde sowie der Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken oder Großflughäfen und ggf. anderer Lärmquellen, für die der Lärmaktionsplan aufgestellt wird

Die Stadt Eutin ist Kreisstadt des Landkreises Ostholstein (Schleswig-Holstein) und bildet zugleich das Mittelzentrum der Region. Neben dem zentralen Stadtgebiet umfasst Eutin die Ortsteile Fissau, Neudorf, Sibbersdorf und Sielbeck. Auf einer Fläche von 41,4 km<sup>2</sup> leben derzeit rund 17.597 Einwohner (Stand 12/2017).

In der Stadt sind folgende Lärmquellen vorhanden:

- Bahnstrecke Lübeck – Kiel
- Bundesstraße 76 (B 76)
- Landesstraße 57 (L 57), 174 (L 174), 176 (L 176), 184 (L 184)
- Kreisstraße 55 (K 55)
- Kerntangente
- Innerstädtische Erschließungsstraßen: Am Rosengarten, Elisabethstraße, Lübecker Straße, Plöner Straße, Riemannstraße, Schloßstraße und Stolbergstraße

In der 2. Stufe der Lärmaktionsplanung sind Hauptverkehrsstraßen mit einem jährlichen Kraftfahrzeugaufkommen von über 3 Mio. Kfz/Jahr zu berücksichtigen. Das Regelwerk definiert die zu kartierenden Lärmquellen allein anhand von Verkehrsmengen (Kfz/Züge/Start und Landungen pro Jahr). Für die tatsächliche Immissionsbelastung sind jedoch weitere Faktoren entscheidend. Im Straßenverkehr sind dies bspw. die Fahrbahnart, der LKW-Anteil, die zulässige Höchstgeschwindigkeit und der Abstand zwischen Lärmquelle und Immissionsort.

Zu der vom LLUR kartierten Hauptverkehrsstraße in der 2. Stufe der Lärmaktionsplanung zählt in der Stadt Eutin die B 76. Weiterhin wurden aufgrund des hohen innerörtlichen Verkehrsaufkommens und des maßgeblichen Beitrags zur Gesamtbelastung auch reine Erschließungsstraßen berücksichtigt. Zu den nachkartierten Straßenzügen im Eutiner Stadtgebiet zählen die Straßen: Am Rosengarten, Elisabethstraße, Lübecker Straße, Plöner Straße, Riemannstraße, Schloßstraße und Stolbergstraße.

Für Haupteisenbahnstrecken des Bundes der 2. Stufe mit einer Verkehrsleistung von über 30.000 Zügen/Jahr werden vom Eisenbahnbundesamt die Lärmkarten ausgearbeitet. Diese Verkehrsmenge wird auf dem Streckenabschnitt in der Stadt Eutin nicht erreicht und wird daher nicht in den Lärmaktionsplan einbezogen.

Von Fluglärm entsprechend den Vorgaben der Umgebungslärmrichtlinie ist die Stadt Eutin nicht betroffen.

### 1.3. Rechtlicher Hintergrund

Die Aktionsplanung erfolgt auf Grundlage der EU-Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG<sup>1</sup> und deren Umsetzung in §§ 47 a-f BImSchG<sup>2</sup>.

### 1.4. Geltende Grenzwerte

Für die Lärmaktionsplanung wurden in Deutschland keine allgemeingültigen Grenz- und Schwellenwerte definiert. Jedoch können nationale Grenz- und Richtwerte zur Orientierung herangezogen werden. Die geltenden Immissionsgrenz- und Richtwerte im Bereich des Lärmschutzes sind der Anlage 1 zu entnehmen. Der Umweltrat fordert in dem Sondergutachten „Umwelt und Gesundheit, Risiken richtig einschätzen“ eine Reduzierung der Geräuschbelastung. Das Umwelthandlungsziel von 65 dB(A) bei Tag kann nur ein Nahziel für den vorbeugenden Gesundheitsschutz und für den Schutz gegen erhebliche Belästigungen darstellen.

Tab.1: Auslösekriterien des Umweltbundesamtes für die Lärmaktionsplanung

| Umwelthandlungsziel                    | Zeitraum      | L <sub>DEN</sub> | L <sub>NIGHT</sub> |
|--|---------------|------------------|--------------------|
| Vermeidung der Gesundheitsgefährdung   | kurzfristig   | 65 dB(A)         | 55 dB(A)           |
| Minderung der erheblichen Belastung    | mittelfristig | 60 dB(A)         | 50 dB(A)           |
| Vermeidung von erheblicher Belästigung | langfristig   | 55 dB(A)         | 45 dB(A)           |

Es muss durch mittelfristige Ziele – 62 dB(A) als Präventionswert und 55 dB(A) als Vorzeigewert – ergänzt werden. Für die Nachtzeit sind kurzfristig ein Wert von 55 dB(A), mittelfristig ein Wert von 52 dB(A) und langfristig ein Vorsorgezielwert von 45 dB(A) anzustreben. Diese Mittelungspegel entsprechen den gesundheitsrelevanten Schwellenwerten aus der Lärmwirkungsforschung. Demnach muss bei Mittelungspegeln über 65 dB(A) tags und 55 dB(A) nachts mit signifikant zunehmenden Gesundheitsrisiken gerechnet werden. Dies entspricht im Wesentlichen den Regelungen der DIN 18005 und der TA Lärm.

## 2. Bewertung der Ist-Situation

### 2.1. Zusammenfassung der Daten der Lärmkarten

Tab.2: Geschätzte Zahl der von Umgebungslärm des Straßenverkehrs betroffenen Menschen in der Stadt Eutin

| L <sub>DEN</sub> dB(A)<br>(24-Stunden) | Belastete Menschen |
|--|--------------------|
| über 55 bis 60                         | 450                |
| über 60 bis 65                         | 420                |
| über 65 bis 70                         | 219                |
| über 70 bis 75                         | 150                |
| über 75                                | 0                  |
| Summe                                  | 1.240              |

Tab.3: Geschätzte Zahl der von Umgebungslärm des Straßenverkehrs betroffenen Menschen in der Stadt Eutin

| L <sub>Night</sub> dB(A)<br>(22:00 – 06:00 Uhr) | Belastete Menschen |
|---|--------------------|
| über 50 bis 55                                  | 390                |
| über 55 bis 60                                  | 230                |
| über 60 bis 65                                  | 150                |
| über 65 bis 70                                  | 0                  |
| über 70   | 0                  |
| Summe   | 770                |

<sup>1</sup> RICHTLINIE 2002/49/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm, ABl. EU Nr. 189, S. 12.

<sup>2</sup> Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG), zuletzt geändert durch Art. 2 G v. 27.6.2012 BGBl I 1421

Tab. 4: Geschätzte Zahl der von Umgebungslärm des Straßenverkehrsbelasteten belasteten Flächen und Wohnungen, Schulen und Krankenhäuser in der Stadt Eutin

| L <sub>DEN</sub> dB(A)<br>(24 Stunden) | Fläche in km <sup>2</sup> | Wohnungen | Schulen | Krankenhäuser |
|--|---------------------------|-----------|---------|---------------|
| über 55 bis 65                         | 2,22                      | 656       | 2       | 0             |
| über 65 bis 75                         | 0,6                       | 196       | 0       | 0             |
| über 75                                | 0,12                      | 0         | 0       | 0             |

Link zu den Lärmkarten: [www.laerm.schleswig-holstein.de](http://www.laerm.schleswig-holstein.de)

## 2.2. Bewertung der Anzahl von Personen, die Umgebungslärm ausgesetzt sind

Im Rahmen der Lärmaktionsplanung sind zunächst die von Umgebungslärm am stärksten belasteten Bereiche zu betrachten, um die Anzahl der Personen mit hohen und sehr hohen Umgebungslärmbelastungen bevorzugt zu senken. Im Gebiet der Stadt Eutin sind auf Grundlage der Lärmkartierung Lärmbelastungen festzustellen. Für die Maßnahmenplanung sind jedoch keine Grenzwerte oder Auslöseschwellen vorgegeben. Die Bewertung der Belastungssituation erfolgte anhand des Leitfadens für die Aufstellung von Lärmaktionsplänen zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie des LLUR (Vgl. Tabelle 5).<sup>3</sup>

Die vom LLUR im Oktober 2017 zur Verfügung gestellten Lärmkarten erfassten die Hauptverkehrsstraße B 76 mit mehr als 3 Mio. Kfz/Jahr. Das dargestellte Belastungsbild ist ausschnitthaft und spiegelt die Zahl der belasteten Personen nicht wieder. Des Weiteren war der Ansatz zur Erstellung des Lärmaktionsplanes zu gering. Daher wurde erneut, über die gesetzlichen Anforderungen hinaus, zusätzlich eine Mitbetrachtung der innerstädtischen Straßenabschnitte durchgeführt. Der Betrachtungsraum wurde um folgende Straßen erweitert: Am Rosengarten, Elisabethstraße, Lübecker Straße, Plöner Straße, Riemannstraße, Schloßstraße und Stolbergstraße.

Die geschätzte Zahl der belasteten Menschen von Straßenlärm in den kartierten Streckenabschnitten beträgt laut LLUR 1.240 Personen im L<sub>DEN</sub> und 770 Personen im L<sub>Night</sub>. Dies entspricht rund 7 % im L<sub>DEN</sub> bzw. 4,5 % im L<sub>Night</sub> der Bevölkerung.

Tabelle 5: Übersicht zur Bewertung der Belastungssituation

| Pegelbereich   | Bewertung           | Hintergrund zur Bewertung  |
|--|---------------------|--|
| >70 dB(A) L <sub>DEN</sub> <sup>4</sup><br>>60 dB(A) L <sub>Night</sub> <sup>5</sup> | sehr hohe Belastung | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Sanierungswerte gemäß VLärmSchR 97 können überschritten sein<sup>6</sup></li> <li>- Lärmbeeinträchtigungen, die im Einzelfall straßenverkehrsrechtliche Anordnungen, aktive oder passive Schallschutzmaßnahmen auslösen können</li> </ul>   |
| 65-70 dB(A) L <sub>DEN</sub><br>50-60 dB(A) L <sub>Night</sub>                       | hohe Belastung      | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Vorsorgewerte gemäß 16. BImSchV für Kerngebiete, Dorfgebiete und Mischgebiete können überschritten sein<sup>7</sup></li> <li>- Lärmbeeinträchtigungen lösen bei Neubau und wesentlicher Änderung in o.g. Gebieten Lärmschutz aus</li> <li>- Kurzfristiges Handlungsziel zur Vermeidung von Gesundheitsgefährdung von 65 dB(A) L<sub>DEN</sub> und 55 dB(A) L<sub>Night</sub> (SRU<sup>8</sup>)</li> </ul> |

<sup>3</sup> Tabelle 5, LLUR, Stand 2007

<sup>4</sup> L<sub>DEN</sub>: Lärmbelastung, gemittelt über Tag, Abend und Nacht mit Zuschlägen für den Abend und die Nacht gemäß 34 BImSchV.

<sup>5</sup> L<sub>Night</sub>: Lärmbelastung gemittelt über Nacht gemäß 34 BImSchV.

<sup>6</sup> Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes - VLärmSchR 97 -

<sup>7</sup> Verkehrslärmschutzverordnung – 16. BImSchV -

<sup>8</sup> Sondergutachten des Rates von Sachverständigen für Umweltfragen, Umwelt und Gesundheit, Deutscher Bundestag, 14/2300.

| Pegelbereich   | Bewertung                 | Hintergrund zur Bewertung  |
|--|---------------------------|--|
| <65 dB(A) L <sub>DEN</sub><br><55 dB(A) L <sub>Night</sub> | Belastung/<br>Belästigung | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Vorsorgewerte für reine und allgemeine Wohngebiete und Kleinsiedlungsgebiete der 16. BImSchV können überschritten sein</li> <li>- Lärmbeeinträchtigungen lösen bei Neubau und wesentlicher Änderung in o.g. Gebieten Lärmschutz aus</li> <li>- Mittelfristiges Handlungsziel zur Prävention bei 62 dB(A) L<sub>DEN</sub> und 52 dB(A) L<sub>Night</sub> (SRU)</li> <li>- langfristig anzustrebender Pegel als Vorsorgeziel bei 55 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts (SRU)</li> </ul> |

Auf Grundlage der Lärmkartierung 2017 sind insgesamt 1.240 Personen und somit rund 7 % der Einwohner (L<sub>DEN</sub>) und 4,5 % der Einwohner (L<sub>Night</sub>) durch Umgebungslärm der Hauptverkehrs- und Erschließungsstraßen: B 76, Am Rosengarten, Elisabethstraße, Lübecker Straße, Plöner Straße, Riemannstraße, Schloßstraße und Stolbergstraße wie folgt betroffen:

150 Personen sind tagsüber *sehr hohen Belastungen* ausgesetzt.

150 Personen sind nachts *sehr hohen Belastungen* ausgesetzt.

219 Personen sind tagsüber *hohen Belastungen* ausgesetzt.

230 Personen sind nachts *hohen Belastungen* ausgesetzt.

870 Personen sind tagsüber *Belastungen/Belästigungen* ausgesetzt.

390 Personen sind nachts *Belastungen/Belästigungen* ausgesetzt.

Die Zahl der von Umgebungslärm betroffenen Personen ist durch die kartierten Haupt- und Erschließungsstraßen, bezogen auf die Gesamteinwohnerzahl, als niedrig zu bewerten. Sehr hohe Belastungen treten entsprechend der strategischen Lärmkartierung des Landes Schleswig-Holstein nur in geringem Umfang auf.

Ein gesetzlicher Anspruch für die belasteten Einwohner/-innen auf Lärminderung – allein aus der strategischen Lärmkartierung heraus – besteht nicht.

Die zugrundeliegende Lärmkartierung der 2. Stufe der Umgebungslärmrichtlinie berücksichtigt Verkehrszahlen aus dem Jahr 2017 und geht von einer „Mitwindsituation“ aus, d.h. von einem stetigen Wind weg von der Lärmquelle.

### 2.3. Angabe vorhandener Lärmprobleme und verbesserungsbedürftiger Situationen (in der Gemeinde)

#### 2.3.1. Angabe von Lärmproblemen im L<sub>DEN</sub>

Trotz der Erneuerung der Fahrbahn auf der B 76, was zu einer Minderung des Lärmpegels um 2 dB(A) geführt hat, ergeben sich an dieser Straße noch immer die höchsten Lärmbelastungen mit einem L<sub>DEN</sub> von mehr als 75 dB(A). Die gleiche Belastung ergibt sich auch im Kreuzungsbereich Elisabethstraße/Friedrichstraße. Punktuell werden Werte über 75 dB(A) an den Erschließungsstraßen: Elisabethstraße, Am Rosengarten und entlang der Schloßstraße erreicht. Im südlichen Teilbereich der Elisabethstraße (Ecke Friedrichstraße) reichen die Lärmbelastungen von mehr als 75 dB(A) bis an die Gebäudefassaden heran.

Entlang der Elisabethstraße ergeben sich im Mittel Lärmbelastungen mit einem L<sub>DEN</sub> von 70 bis 75 dB(A). Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass die Gebäude im nördlichen Straßenzug der Elisabethstraße einer verkehrstechnischen Doppelbelastung, verursacht durch Straßen- und Schienenlärm, ausgesetzt sind.<sup>9</sup>

<sup>9</sup> In der 2. Stufe der Aktionsplanung erfolgt die Lärmkartierung der Schienenwege mit einer Verkehrsleistung von 30.000 Zügen/ Jahr. Bei der vorliegenden 30 Minuten Taktung der Züge muss jedoch von einer zusätzl. Lärmbelastung ausgegangen werden (Stand: 07/ 2013), Verweis 1.1, S. 3.

Punktuell werden Werte von 70 bis 75 dB(A) an den Erschließungsstraßen Lübecker Straße, Stolbergstraße, Schloßstraße, Am Rosengarten sowie entlang der Riemannstraße erreicht. Die Lärmbelastungen an den straßenzugewandten Gebäudefassaden entlang der Elisabethstraße, der nördlichen Lübecker Straße, dem Teilbereich Riemannstraße sowie entlang der Schloßstraße und dem Straßenzug Am Rosengarten bewegen sich in einem Lärmpegel von mehr als 65 bis 70 dB(A).<sup>10</sup> Die Mehrheit der straßenzugewandten Gebäudefassaden entlang der Plöner Straße und der südliche Teilbereich der Lübecker Straße weisen einen Lärmpegel von 60 bis 65 dB(A) im L<sub>DEN</sub> auf.<sup>11</sup> Entlang der Riemannstraße und im rückwärtigen Bereich der innerstädtischen Erschließungsstraßen liegen Werte von 55 bis 60 dB(A) im L<sub>DEN</sub> vor. Insgesamt sind im innerstädtischen Bereich rund 1.240 Personen von Lärmbelastungen betroffen.

### 2.3.2. Angabe von Lärmproblemen im L<sub>NIGHT</sub>

Die höchsten Lärmbelastungen mit einem L<sub>Night</sub> von mehr als 65 bis 70 dB(A) ergeben sich entlang der B 76 sowie im Bereich von Elisabethstraße/Ecke Friedrichstraße. Des Weiteren ergeben sich im innerstädtischen Bereich Lärmbelastungen im L<sub>Night</sub> von mehr als 60 bis 65 dB(A) im nördlichen Teilbereich der Lübecker Straße, dem Teilbereich Riemannstraße (Hopfengang bis in Höhe der Schwimmhalle Eutin), sowie partiell entlang der Straßenzüge Stolbergstraße, Schloßstraße und Am Rosengarten. In diesem Bereich beträgt der Lärmpegel an den straßenzugewandten Gebäudefassaden im L<sub>Night</sub> durchschnittlich 55 bis 60 dB(A). Die Lärmbelastungen im rückwärtigen Gebäudebereich liegen in den innerstädtischen Erschließungsstraßen durchschnittlich bei 50 bis 55 dB(A).

## 3. Maßnahmenplanung

### 3.1. Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung

Maßnahmen: B 76, L 57, K 55

|    | Maßnahme                           | Maßnahmenträger | Zeitraum |
|----|------------------------------------|-----------------|----------|
| 1. | B 76 Deckenerneuerung Ortsumgehung | LBV Lübeck      | 2015     |
| 2. | K 55 Sanierung Eutin – Gothendorf  | LBV Lübeck      | 2017     |

Maßnahmen: Am Rosengarten, Elisabethstraße, Lübecker Straße, Plöner Straße, Riemannstraße, Schloßstraße, Stolbergstraße

|    | Maßnahme  | Maßnahmenträger | Zeitraum |
|----|---|-----------------|----------|
| 1. | Teilabschnitte Elisabethstr., Plöner Str., Riemannstr. Verkehrsberuhigung 30 km/h | Stadt Eutin     | 2018     |

Maßnahmen: an allen Eutiner Straßen

|    | Maßnahme   | Maßnahmenträger | Zeitraum    |
|----|--|-----------------|-------------|
| 1. | Sanierung Bahnhofstr., I. u. II. Bauabschnitt    | Stadt Eutin     | 2015 / 2018 |
| 2. | Deckensanierung Carl-Maria-von-Weber-Str.        | Stadt Eutin     | 2015        |
| 3. | Deckensanierung Am Priwall                       | Stadt Eutin     | 2015        |
| 4. | Sanierung Galgenberg                             | Stadt Eutin     | 2016        |
| 5. | Errichtung Radabstellanlage Bahnhof              | Stadt Eutin     | 2016        |
| 6. | Überarbeitung Parkleitsystem                     | Stadt Eutin     | 2018        |
| 7. | Erstellung Radverkehrskonzept                    | Stadt Eutin     | 2018        |
| 8. | Öffnung der Fußgängerzone für den Fahrradverkehr | Stadt Eutin     | 2018        |
| 9. | Neubau ZOB                                       | Stadt Eutin     | 2018        |

<sup>10</sup> Die nördliche Lübecker Straße umfasst den Abschnitt Einmündung Freischützstraße/ Lübecker Straße bis zur Stolbergstraße in Höhe der Peterstraße. Der Teilbereich Riemannstraße erstreckt sich südlich der Ecke Hopfengang/ Riemannstraße bis in Höhe der Schwimmhalle Eutin.

<sup>11</sup> Der südliche Teilbereich der Lübecker Straße erstreckt sich, ausgehend von der Kreuzung Weidestraße/ Lübecker Straße, bis zur Einmündung Lübecker Straße/ Freischützstraße.

### **3.2. Geplante Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten fünf Jahre (Begründung, sofern keine Maßnahmen geplant oder notwendig sind)**

An der Bundesstraße 76 bestehen grundsätzlich folgende Möglichkeiten der Lärminderung:

- Senkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit
- Einbau von lärmindernden Asphalt
- Bau/Erhöhung von Schallschutzwänden und -wällen
- Verstetigung des Verkehrs
- Reduzierung der Zielverkehre durch Förderung des ÖPNV, des Fuß- und Radverkehrs

Im Rahmen der Umgebungslärmrichtlinie ist in der Stadt Eutin die Hauptverkehrsstraße der B 76 zu betrachten. Für die im Stadtgebiet befindliche Hauptlärmquelle der B 76 ist der Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV S-H) der zuständige Baulastträger. Maßnahmen zur Lärminderung an dieser Verkehrsstraße müssen in Zusammenarbeit mit dieser für die Umsetzung zuständigen Behörde erarbeitet werden. Die Einflussmöglichkeiten der Stadt, bzgl. zusätzlicher Lärmschutzmaßnahmen in diesem Bereich, sind demnach gering. Darüber hinaus bestehen von Seiten der Stadt Eutin Möglichkeiten der Lärminderung über das nachgeordnete Straßennetz und die Bauleitplanung. Das nachgeordnete Straßennetz umfasst die innerstädtischen Straßenzüge, welche in der gemeindlichen Baulast liegen.

Durch die Berücksichtigung der nachfolgend aufgeführten Lärminderungsmaßnahmen bei der Verkehrs- und Straßenplanung, die in dieser Form auch im Integrierten Stadtentwicklungskonzept der Stadt Eutin (ISEK 2012) wiederzufinden sind, kann zukünftig einer Lärmbelastung entgegen gewirkt werden:

- Sanierung schadhafter Fahrbahnoberflächen
- Förderung des ÖPNV (bessere Anbindung der Ortsteile, hohe Taktichten, gute Verknüpfung des ÖPNV untereinander und mit anderen Verkehrsträgern)
- Förderung des Fahrradverkehrs (Radfahrstreifen/Schutzstreifen, Fahrradabstellanlagen, Wegweisung)
- Förderung des Fußverkehrs (Querungshilfen an Durchgangsstraßen, Befestigung, Bewusstseinsbildung: „Stadt der kurzen Wege“)
- Senkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit (Verkehrsberuhigte Bereiche/ „Spielstraße“, verkehrsberuhigter Geschäftsbereich/Tempo 20-Zone, Tempo 30-Zone, bauliche Verkehrsberuhigungen)
- Verkehrsorganisation/Verstetigung des Verkehrs (Einbahnstraßen, Abbiegeverbote, Leitsysteme, „Grüne Wellen“)

Nach aktuellem Kenntnisstand ist eine Beurteilung zukünftiger Lärmschutzmaßnahmen in den nächsten fünf Jahren für den Bereich der Stadt Eutin nicht möglich. Bei den baulichen Vorhaben im Bereich der Stadtsanierung werden mögliche Lärminderungsmaßnahmen, entsprechend den obig aufgeführten Vorgaben aus dem ISEK 2012, berücksichtigt.

### **3.3. Langfristige Strategien zum Schutz vor Umgebungslärm**

Das langfristige strategische Ziel der Lärmaktionsplanung liegt in der Vermeidung von Immissionen durch die Reduzierung der Verkehrsmenge. Die Vermeidung von Kfz-Verkehr kann durch eine Verkürzung der Kfz-Fahrten sowie durch eine Verlagerung auf die Verkehrsmittel des ÖPNV (inkl. Rad, Fuß) erzielt werden. Die oben genannten Empfehlungen sind daher als langfristige Strategien einer nachhaltigen Lärmaktionsplanung für die Stadt Eutin zu verstehen. Der Bereich der Eutiner Innenstadt nimmt eine wichtige Nahversorgungsfunktion für die Gesamtstadt und das Umland wahr. Eine funktionierende Nahversorgung steht insbesondere in Kleinstädten in Verbindung mit kurzen Wegen und einem hohen Anteil an unmotorisiert zurückgelegten Wegen.

Im Mai 2012 hat das Land Schleswig-Holstein den historischen Stadtkern von Eutin als Fördergebietskulisse im Programm „Städtebaulicher Denkmalschutz“ anerkannt. Empfehlungen bzgl. der Gestaltung des Straßenraumes werden im Rahmen der vorbereitenden Untersuchung, gemäß

§ 141 BauGB, erarbeitet. Darüber hinaus bestehen weitere Möglichkeiten der Lärmreduzierung von Seiten der Gemeinde.<sup>12</sup>

Zudem ist die Stadt Eutin von Immissionen entlang der Hauptlärmquelle B 76 betroffen, die nicht in der gemeindlichen Straßenbaulast liegt. Aufgrund der hoheitlichen Aufgaben und der wirtschaftlichen Situation der Stadt Eutin sollen Lärmschutzmaßnahmen entlang der Hauptlärmquelle nach dem Verursacherprinzip durchgeführt werden. Bei einem ansteigenden Verkehrsaufkommen auf diesen Straßenabschnitten erwartet die Stadt Eutin aktive Lärmschutzmaßnahmen vom Baulastträger der Verkehrswege. Des Weiteren sollen bei der Ausweisung von neuen Wohngebieten die Orientierungswerte der DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau, Beiblatt 1) eingehalten werden.

### **3.4. Schutz ruhiger Gebiete/Festlegung und geplante Maßnahmen zu deren Schutz (Erläuterung, sofern keine ruhigen Gebiete festgelegt wurden)**

Der Schutz ruhiger Gebiete im Sinne des § 47d Abs. 2 Satz 2 BImSchG wurde ebenfalls zu einem zentralen Anliegen der Lärmaktionsplanung erklärt. Die Gemeinden sind aufgefordert ruhige Gebiete festzusetzen. Durch eine Festsetzung soll zukünftig eine Erhöhung der Lärmbelastung innerhalb ruhiger Gebiete vermieden werden. Bislang existieren keine festgelegten Kriterien, die zur Bestimmung von ruhigen Gebieten herangezogen werden können. Die Festlegung der ruhigen Gebiete liegt im Ermessen der jeweiligen Gemeinde. Eine genaue Festlegung dieser Gebiete zum vorsorgenden Lärmschutz erfolgt demnach anhand von Schätzungen und Erfahrungswerten. Vorgaben aus dem BImSchG oder der Umgebungslärmrichtlinie hinsichtlich eines Lärmgrenzwertes oder der Größe des Gebietes gibt es nicht. Die Umgebungslärmrichtlinie unterscheidet lediglich zwischen „Ruhigen Gebieten in Ballungsräumen“ und „Ruhigen Gebieten auf dem Land“. Das Gebiet der Stadt Eutin ist den „Ruhigen Gebieten auf dem Land“ zuzuordnen. Ruhige Gebiete auf dem Land sind Gebiete, die keinem (nennenswerten) Verkehrs-, Industrie- oder Freizeitlärm ausgesetzt sind. Dies können bspw. größere Wiesen- oder Waldflächen sein, die weitgehend naturbelassen sind, aber auch durch eine land- oder forstwirtschaftliche Nutzung geprägt sein können. Entsprechend den Empfehlungen des LLUR sollte bei der Ausweisung ein besonderer Schwerpunkt auf Ruhe- und Naherholungsbereiche sowie Biotopverbundachsen gelegt werden.<sup>13</sup>

Als ruhige Gebiete, die vor einer Zunahme des Lärms zu schützen sind, werden folgende Gebiete in der Stadt Eutin festgesetzt:

- Buchenwälder Dodau
- Gebiet zwischen dem Ukleisee und dem Großen Eutiner See<sup>14</sup>

Der Schutz ruhiger Gebiete, vor einer Zunahme des Lärms, bedarf einer vorsorgenden Planung. Erklärtes Ziel ist nicht die Befreiung oder Minderung dieser Gebiete von Lärm. Als Zielvorgabe kann bspw. gelten, dass zukünftige Lärmzunahmen einen gewissen Pegelwert nicht überschreiten dürfen. Daher werden zukünftig von den zuständigen Planungsträgern alle Freiraum-, Verkehrs- und Bauleitplanungen hinsichtlich ihrer Auswirkung auf ruhige Gebiete geprüft und die Belange des Lärmschutzes entsprechend berücksichtigt (§ 47d Abs. 6 BImSchG i.V.m. § 47 Abs. 6 BImSchG). Bei einer Nichtberücksichtigung ist eine Begründung erforderlich.

In den nächsten fünf Jahren sind keine Maßnahmen zu deren Schutz geplant.

### **3.5. Schätzwerte für die Reduzierung der Zahl der betroffenen Personen (durch die vorgesehenen Maßnahmen)**

Durch die unter 3.2 dargestellten Maßnahmen und die unter 3.4 möglichen langfristig zu entwickelnden Strategien zu Lärmproblemen und Lärmauswirkungen kann eine Reduzierung der betroffenen Personen erreicht werden. Schätzwerte für die Reduzierung der Zahl der betroffenen Personen lassen sich ohne konkrete Maßnahmen derzeit nicht ermitteln.

---

<sup>12</sup> Vgl. Kap. 3.2

<sup>13</sup> Vgl. LAI-Hinweise zur Lärmaktionsplanung in der Fassung vom 25.03.2009.

<sup>14</sup> Für das Gebiet um den Ukleisee müssen als Ausnahmen Veranstaltungen im Bereich des Jagdschlusses möglich sein, inkl. der Bespielung der Steganlagen sowie des Rokokotanzplatzes im Südosten des Ukleisees. Die vorhandene Schießanlage in der Nähe des Sibbersdorfer Sees befindet sich außerhalb der Gemeindegrenze der Stadt Eutin.

#### 4. Mitwirkung der Öffentlichkeit bei der Erarbeitung oder Überprüfung des Aktionsplans

##### 4.1. Bekanntmachung der Überarbeitung und Überprüfung zur Fortschreibung des Lärmaktionsplans und der Mitwirkung der Öffentlichkeit

am 30.03.2019

##### 4.2. Auslegung des Entwurfes des Lärmaktionsplans zur Mitwirkung durch die Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange mit Möglichkeit zur Stellungnahme

vom 01.04.2019 bis 15.05.2019

##### 4.3. Formen der öffentlichen Mitwirkung

Öffentliche Auslegung

vom 01.04.2019 bis zum 30.04.2019

Einreichung der Stellungnahmen

bis zum 15.05.2019

##### 4.4. Berücksichtigung der Ergebnisse der Mitwirkung der Öffentlichkeit

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung sind vier Stellungnahmen bei der Stadt Eutin eingegangen, drei von den Behörden bzw. sonstigen Träger öffentlicher Belange und eine von der Öffentlichkeit, welche aus vier einzelnen Hinweisen besteht. Die Stellungnahmen wurden zur Kenntnis genommen und im Zuge der Abwägung umgesetzt.

#### 5. Finanzielle Informationen zum Lärmaktionsplan

##### 5.1. Kosten für die Aufstellung des Lärmaktionsplans

Der vorliegende Lärmaktionsplan wurde vom Bauamt der VG Eutin / Süsel erstellt. Es sind keine externen Bearbeitungs- und Planungskosten entstanden.

##### 5.2. Kosten zur Umsetzung der Maßnahmen

Bei möglichen Umsetzungen von Maßnahmen an der Bundesstraße B 76 entstehen für die Stadt Eutin keine Kosten, da diese vom zuständigen Baulastträger (LBV S-H) getragen werden.

#### 6. Evaluierung des Aktionsplans

##### (Festlegungen zur Überprüfung der Durchführung und der Ergebnisse dieses Aktionsplans)

Gemäß § 47 Abs. 5 BImSchG wird der Lärmaktionsplan der Gemeinde Süsel alle fünf Jahre überprüft sowie überarbeitet.

#### 7. Beschluss des Aktionsplans

##### 7.1. Der Lärmaktionsplan wurde durch die Stadtvertretung beschlossen

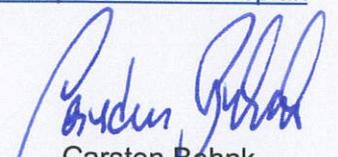
am: 26.06.2019

Link zum Aktionsplan im Internet

<http://www.vg-eutin-suesel.de/Stadt-Eutin/Stadtentwicklung/Gutachten-und-Konzepte/Laermaktionsplan>

Eutin, den 03.07.2019



  
Carsten Behnk  
Bürgermeister Stadt Eutin

**Bekanntmachung zur Unterrichtung der Öffentlichkeit**

am: 12. Juli 2019

## Übersicht über Immissionsgrenz-, Auslöse- und Richtwerte im Bereich des Lärmschutzes

Die Grenz- und Richtwerte nach deutschem Recht können für eine Bewertung der Lärmsituation zur Orientierung herangezogen werden. Sie beruhen auf anderen Ermittlungsverfahren als die strategischen Lärmkarten zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie und sind daher nicht direkt vergleichbar mit den dort als  $L_{DEN}$  und  $L_{Night}$  dargestellten Werten. Im Einzelfall sind daher zur Prüfung der Immissionsgrenz- und richtwerte Berechnungen für den jeweiligen Immissionsort notwendig. Eine Übertragung der nationalen Grenzwerte auf  $L_{DEN}$  und  $L_{Night}$  wurde durch das Bundes-Umweltministerium durchgeführt (siehe <http://cdr.eionet.europa.eu/de/eu/noise/df3/envt0ec5a/>)

| Anwendungsbereich                                   | Richtwerte, bei deren Überschreitung <b>straßenverkehrsrechtliche Lärmschutzmaßnahmen</b> in Betracht kommen <sup>15</sup> |                | Auslösewerte für die <b>Lärmsanierung</b> an Straßen in Baulast des Bundes <sup>16,17</sup> |                | Grenzwerte für den <b>Neubau</b> oder die <b>wesentliche Änderung von Straßen und Schienenwegen</b> (Lärmvorsorge) <sup>18</sup> |                | Richtwerte für <b>Anlagen</b> im Sinne des BImSchG, deren Einhaltung sichergestellt werden soll <sup>19</sup> |                |
|---|--|----------------|---|----------------|--|----------------|---|----------------|
|   | Tag in dB(A)   | Nacht in dB(A) | Tag in dB(A)  | Nacht in dB(A) | Tag in dB(A)   | Nacht in dB(A) | Tag in dB(A)  | Nacht in dB(A) |
| Nutzung   |  |                |   |                |  |                |   |                |
| Krankenhäuser, Schulen, Altenheime, Kurgebiete .... | 70   | 60             | 67  | 57             | 57   | 47             | 45  | 35             |
| reine Wohngebiete                                   | 70   | 60             | 67  | 57             | 59   | 49             | 50  | 35             |
| allgemeine Wohngebiete                              | 70   | 60             | 67  | 57             | 59   | 49             | 55  | 40             |
| Dorf-, Misch- und Kerngebiete                       | 72   | 62             | 69  | 59             | 64   | 54             | 60  | 45             |
| Gewerbegebiete                                      | 75   | 65             | 72  | 62             | 69   | 59             | 65  | 50             |
| Industriegebiete                                    |  |                |   |                |  |                | 70  | 70             |

Für die Bewertung der Lärmsituation an Flugplätzen sind die Werte §2 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm in der Fassung vom 31. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2550) zu beachten.

<sup>15</sup> Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutz-Richtlinien-StV) vom 23.11. 2007

<sup>16</sup> Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes - VLärmSchR 97, VkB1 1997 S. 434; 04.08.2006 S. 665

<sup>17</sup> Die Auslösewerte der VLärmSchR 97 gelten nicht für die Lärmsanierung beim Schienenverkehr.

<sup>18</sup> Verkehrs-lärmschutzverordnung - 16. BImSchV vom 12.06.1990 (BGBl. I S. 1036)

<sup>19</sup> Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBl Nr. 26/1998 S. 503)